



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE
VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEIZIN
ASSOCIATION VÉTÉRINAIRE SUISSE
POUR LA MÉDECINE COMPORTEMENTALE



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Weiterbildungsreglement der STVV zum

Fähigkeitsausweis Verhaltensmedizin GST

Weiterbildungsprogramm vom März 2019



Begleittext zum Fähigkeitsausweis Verhaltensmedizin GST

Der Fähigkeitsausweis Verhaltensmedizin der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (FA VHM GST) zeichnet Tierärztinnen und Tierärzte aus, die sich im Rahmen einer mehrjährigen strukturierten Fortbildung berufsbegleitend umfangreiches Spezialwissen, praktische Erfahrung und grosse Handlungskompetenzen in der Diagnostik, Therapie, Ursachen-Suche und Prävention von Verhaltensstörungen und -pathologien bei verschiedenen Haustieren, insbesondere bei Hunden und Katzen, angeeignet haben. Sie sind in der Lage, Verhaltenskonsultationen strukturiert, lösungsfokussiert, fachkompetent und verantwortungsvoll durchzuführen und Kunden bezüglich tiergerechter und tierschutzkonformer Haltung, Betreuung und Pflege zu beraten sowie diese im allgemeinen Umgang inklusive Erziehung und Ausbildung ihrer Tiere anzuleiten. Sie verfügen über die erforderlichen Kernkompetenzen, im Auftrag von Tierhaltern, Behörden oder Rechtsvertretern Berichte und Gutachten betreffend die potenzielle Gefährlichkeit insbesondere von Hunden zu erstellen und realistische Konzepte für effiziente Sicherungs- und Präventiv-Massnahmen vorzuschlagen.

Das Weiterbildungsprogramm Verhaltensmedizin der STVV umfasst mind. 30 Präsenzunterrichtstage, die auf 3 themenspezifische und aufeinander aufbauende Module aufgeteilt sind, einen praktischen Kompetenznachweis in Form von 10 Falldokumentationen, sowie eine schriftliche Vorprüfung und eine mündlich-praktische Abschlussprüfung.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des FA VHM GST erhalten Sie bei der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV.

Kontakt STVV:
www.stvv.ch



Inhalt

1	Allgemeines.....	5
1.1	Grundsatz	5
1.2	Rechtsgrundlage	5
2	Voraussetzungen für den Erwerb des FA VHM GST	5
2.1	Teilnahme am Weiterbildungsprogramm	5
2.2	Erwerb des FA VHM GST	5
2.3	Anerkennung anderer Titel	5
3	Konzept, Struktur, Dauer und Umfang der Weiterbildung	6
3.1	Konzept und Struktur	6
3.2	Umfang und Dauer.....	6
4	Ziel und Inhalt der Weiterbildung.....	6
4.1	Ziel.....	6
4.2	Form und Inhalt Unterrichtsmodule.....	7
4.3	Form und Inhalt Praxismodul	7
5	WeiterbildnerInnen	7
5.1	Anforderungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2	Aufgaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Anerkennung eines/einer Weiterbildner/Weiterbildnerin... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
6	Prüfung	8
6.1	Zeitpunkt, Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	8
6.1.1	Vorprüfung	8
6.1.2	Abschlussprüfung	8
6.2	Prüfungsarten, Prüfungsstoff und Prüfungsumfang	8
6.2.1	Vorprüfung	8
6.2.2	Abschlussprüfung	8
6.3	Durchführung der Prüfungen	9
6.4	Prüfungssprache	9
6.5	Bewertungskriterien	9
6.6	Wiederholen der Prüfungen.....	9
7	Zertifizierung	9



8	Fortbildung und Rezertifizierung	10
8.1	Gültigkeitsdauer des FA	10
8.2	Anforderungen für die Rezertifizierung	10
8.3	Ablauf der Rezertifizierung	10
8.4	Entzug des FA	10
9	Zuständigkeiten	10
9.1	Aufgaben des Vorstandes der STVV	10
9.2	Fachkommission FA VHM GST	11
9.2.1	Zusammensetzung	11
9.2.2	Aufgaben	11
9.3	Prüfungskommission FA VHM GST	12
9.3.1	Zusammensetzung	12
9.3.2	Aufgaben	12
10	Gebühren	12
10.1	Module	12
10.2	Prüfungen	12
10.3	Rezertifizierung/Fortbildungsnachweis	12
11	Schlussbestimmungen	13
11.1	Auslegung	13
11.2	Übergangsbestimmungen	13
11.2.1	Inhaber eines FA VHM GST ohne FZ «Gefährliche Hunde».....	13
11.2.2	Inhaber eines FA VHM GST mit FZ «Gefährliche Hunde».....	13
11.3	Inkrafttreten	13
	Themen/Inhalte und Lernziele der Unterrichtsmodule	14
	Gesamtumfang	16
	Vorgaben für den praktischen Kompetenznachweis (Falldokumentationen)	17
	Allgemeines	17
	Rekrutierung von Fällen.....	17
	Form und Inhalt der Falldokumentationen	17
	Bewertung und interne Kommunikation	18



1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Der Vorstand der GST vergibt den FA VHM GST an Tierärztinnen und Tierärzte, die das Weiterbildungsprogramm Verhaltensmedizin der Fachsektion Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV) reglementskonform absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben.

Inhaber des FA VHM GST sind Spezialisten auf dem Gebiet der tierärztlichen Verhaltensberatung, -diagnostik sowie -therapie insbesondere von Hunden und Katzen. Sie sind befähigt, das Verhalten und die Gefährlichkeit vor allem von Hunden zu evaluieren und im Auftrag von Behörden oder Privatpersonen Expertisen zu verfassen.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Weiterbildungsreglement enthält die Bestimmungen zur Erlangung des FA VHM GST. Es basiert auf der Bildungsordnung (BO) der GST und deren Reglement.

Anträge auf Änderungen dieses Reglements sind bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und ausreichend begründet an den Vorstand der STVV zu richten.

2 Voraussetzungen für den Erwerb des FA VHM GST

2.1 Teilnahme am Weiterbildungsprogramm

Berechtigt, am Weiterbildungsprogramm FA VHM GST teilzunehmen, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit einem eidgenössischen oder einem anderen in der Schweiz anerkannten Tierarzt Diplom.

2.2 Erwerb des FA VHM GST

Berechtigt, den FA VHM GST zu erwerben, sind praktisch tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die (spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung) reguläre Mitglieder der Fachsektion STVV sind und

- a) sämtliche Pflichtmodule der Weiterbildung FA VHM GST der STVV besucht haben,
- b) die erforderlichen Kompetenznachweise gemäss Ziff. 3.1 fristgerecht erbracht haben und
- c) die Vorprüfung und die Abschlussprüfung gemäss Ziff. 5 bestanden haben

2.3 Anerkennung anderer Titel

Sofern dies nicht im Widerspruch zu Ziff. 1.2 dieses Reglements bzw. zur BO der GST steht, kann die Fachkommission FA VHM GST Ausnahmen bewilligen. Dies insbesondere für Träger eines entsprechenden europäischen oder amerikanischen Spezialisten-Titels oder für Kandidaten, die im In- oder Ausland vergleichbare Weiterbildungen absolviert haben. Entsprechende Anträge sind unter Beilage der erforderlichen Dokumente schriftlich an den Vorstand STVV zu richten.



3 Konzept, Struktur, Dauer und Umfang der Weiterbildung

3.1 Konzept und Struktur

Die Weiterbildung zum FA VHM GST gliedert sich in

- drei in sich abgeschlossene, aufeinander aufbauende und in der entsprechenden chronologisch korrekten Reihenfolge zu absolvierende Unterrichtsmodule (Ziff. 4.2),
- ein individuell zu leistendes Praxis-Modul in Form von 10 schriftlichen Falldokumentationen (Kompetenz-Nachweis) (Ziff. 4.3) und
- eine schriftliche Vorprüfung sowie eine mündlich-praktische Abschluss-Prüfung (Ziff. 5)

Die Weiterbildung kann am Ende jeden Moduls abge- oder unterbrochen und bei Bedarf anlässlich eines neuen Zyklus weitergeführt werden.

3.2 Umfang und Dauer

- Der Weiterbildungslehrgang umfasst insgesamt mind. 30 und max. 36 Unterrichtstage, die auf 3 Unterrichtsmodule aufgeteilt sind.
- Die Dauer eines einzelnen Unterrichtsmoduls beträgt mind. 10 und max. 14 Ausbildungstage à je 7 Unterrichtsstunden.
- Pro Jahr werden maximal 2 Unterrichtsmodule angeboten.
- Ein regulärer Weiterbildungs-Lehrgang erstreckt sich folglich über einen Zeitraum von mindestens 2 und maximal 3 Jahren.
- Für sämtliche Unterrichtsmodule gilt eine mind. 80%-Präsenzpflicht.

4 Ziel und Inhalt der Weiterbildung

4.1 Ziel

Die Weiterbildung zum FA VHM GST soll Tierärzte dazu befähigen, im Rahmen ihrer klinisch-praktischen Tätigkeit Verhaltenskonsultationen fachkompetent und zielführend, gemäss aktuellen Standards und beruhend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen. Sie soll Spezialwissen und praktischen Fertigkeiten vermitteln, Verhaltensanamnesen sorgfältig und effizient zu erheben, Verhaltens- und Psychopathologien zu diagnostizieren oder auszuschliessen, potenzielle Ursachen und Auslöser (insbesondere somatische Ursachen) zu eruieren sowie schlüssige Therapiekonzepte zu erstellen und Verhaltenstherapien zu begleiten oder selbstständig durchzuführen. Die Weiterbildung soll zudem eine umfassende Kundenberatung und -anleitung in Tierhaltungs- und -betreuungsfragen, im tierschutzkonformen und tiergerechten Umgang mit Tieren sowie bei deren Erziehung und Ausbildung sicherstellen. Die Weiterbildung FA VHM GST vermittelt fundierte Kenntnisse in der Verhaltensevaluation von Hunden, im Einschätzen der potenziellen oder tatsächlichen Gefährlichkeit insbesondere von Hunden und im Verfassen entsprechender Fachberichte.

Der Fokus der Weiterbildung ist auf die Verhaltensmedizin von Hunden und Katzen gerichtet.



Andere Heimtiere wie Kleinsäuger und Ziervögel, aber auch Pferde werden entsprechend ihrer Häufigkeit und Relevanz in der verhaltenstierärztlichen Tätigkeit mitberücksichtigt.

4.2 Form und Inhalt Unterrichtsmodule

Das Grundlagen-Modul I beinhaltet die Themen Ethologie der in der Verhaltenssprechstunde vorgestellten Haustiere, Lerntheorie, Ethik und Recht.

Sämtliche Seminarblöcke dieses Moduls können auch einzeln gebucht und besucht werden. Sie gelten als STVV-spezifische Fortbildung und berechtigen zum Bezug von GST Bildungspunkten.

Das Aufbau-Modul II beinhaltet die Themen Ethopathien (somatisch, haltungs-, system-, erzieherisch oder psychisch bedingte Verhaltensstörungen) Psychopharmakologie und Psychopathologien von Hunden und Katzen.

Es wird nach Möglichkeit in themenspezifischen Seminar-Blöcken (an jeweils 2-3 aufeinanderfolgenden Wochentagen) unterrichtet.

Sämtliche Seminarblöcke dieses Moduls können nur nach vorgängigem Absolvieren des gesamten Grundlagen-Moduls I gebucht und besucht werden. Sie gelten als STVV-spezifische Fortbildung und berechtigen zum Bezug von Bildungspunkten.

Das Spezial-Modul III beinhaltet die Themen Gesprächsführung, Verhaltenskonsultation, ziel- oder problemfokussierte Verhaltenstherapie, Erstellen von Falldokumentationen und Verhaltensexpertisen, Einschätzung der Gefährlichkeit sowie Verhaltensanalyse und Verhaltensbeurteilungen insbesondere von Hunden.

Die Seminarblöcke dieses Moduls können nur nach vorgängigem Absolvieren der Module I und II und nach Bestehen der Vorprüfung (Ziff. 5) gebucht und besucht werden. Sie gelten als STVV-spezifische Fortbildung und berechtigen zum Bezug von Bildungspunkten.

Die detaillierten Inhalte und Lernziele der Unterrichtsmodule I-III sind im Anhang A dieses Reglements beschrieben.

4.3 Form und Inhalt Praxismodul

Das Praxismodul gilt als klinisch-praktischer Erfahrungs- und Kompetenznachweis und wird im Rahmen einer selbstständigen verhaltenskonsiliarischen Tätigkeit geleistet. Es besteht aus 10 durch anerkannte Weiterbildner STVV als akzeptiert beurteilten Falldokumentationen sowie einer abschliessenden Selbstreflexion über das ganze Praxismodul. Nur von der Fachkommission STVV genehmigte Falldokumentationen werden als Kompetenznachweise akzeptiert. Für jede abgelehnte Dokumentation muss ein neuer Fall dokumentiert und eingereicht werden.

Details zu den Vorgaben für die Falldokumentationen sind im Anhang B dieses Reglements beschrieben.

5 Weiterbildner/innen

- a) Der Weiterbildner muss im Besitz des FA VHM GST oder einer äquivalenten Ausbildung sein.
- b) Ein Weiterbildner verpflichtet sich die geltende BO und deren Reglemente zu kennen und diese entsprechend zu befolgen.



- c) Weiterbildnerinnen werden auf Antrag der FS vom GST Vorstand anerkannt und periodisch rezertifiziert.

6 Prüfung

6.1 Zeitpunkt, Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

6.1.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung wird nach Möglichkeit zeitnah im Anschluss an das Aufbau-Modul II, mindestens aber 30 Tage vor dem geplanten Beginn des Spezial-Moduls III durchgeführt. Zur Vorprüfung zugelassen wird, wer die Unterrichtsmodule I und II reglements-konform im aktuellen oder im letzten Weiterbildungszyklus besucht, sich fristgerecht mittels entsprechenden Anmeldeformulars für die Vorprüfungs-Teilnahme angemeldet und die Vorprüfungs-Gebühr entrichtet hat.

6.1.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird frühestens 30 Tage nach Ende des Spezial-Moduls III durchgeführt. Zur Abschlussprüfung zugelassen wird, wer die Unterrichtsmodule I bis III reglements-konform im aktuellen oder im letzten Weiterbildungszyklus besucht, die schriftliche Vorprüfung bestanden, die erforderlichen Kompetenznachweise termingerecht und reglements-konform erbracht, sich rechtzeitig mittels entsprechendem Anmeldeformular für die Abschlussprüfungs-Teilnahme angemeldet und die Abschlussprüfungs-Gebühr entrichtet hat. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen 10 von der Fachkommission genehmigte Falldokumentationen vorgewiesen werden können.

6.2 Prüfungsarten, Prüfungsstoff und Prüfungsumfang

6.2.1 Vorprüfung

Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine schriftliche Prüfung mit Multiple Choice-Fragen. Geprüft werden sämtliche im Grundlagen-Modul I sowie im Aufbau-Modul II vermittelten Themen, gewichtet nach deren prozentualen Anteil am Gesamtumfang des Unterrichts. Die Fragen werden von den Dozenten der jeweiligen Themenbereiche formuliert und bilden die Grundlage für die von der Prüfungskommission erstellte und ausgewertete Prüfung. Die Prüfung umfasst total 80 Fragen. Die Prüfungsdauer beträgt 2 Stunden.

6.2.2 Abschlussprüfung

Die mündlich-praktische Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, einer live-Verhaltenskonsultation (Hund oder Katze) mit anschliessendem Expertengespräch und einem Verhaltenstherapie-Instruktionsteil (Mini-Lektion) für einen Hundehalter mit Hund mit anschliessendem Expertengespräch. Das maximale Zeitlimit für die Verhaltenskonsultation beträgt 60 Minuten. Die Hundehalter-Mini-Lektion dauert maximal 30 Minuten. Die beiden an die praktischen Arbeiten anschliessenden Expertengespräche dauern je maximal 15 Minuten.

Die für die Abschlussprüfung geeigneten Verhaltensfälle, wie auch die zu instruierenden Teams werden von der Prüfungskommission unter Mitarbeit der Fachkommission, anerkannter Weiterbildner STVV sowie der Dozenten im Spezial-Modul III aufgeboden. Die Prüfungs-



kommission legt in Absprache mit der Fachkommission auch die per Losentscheid zu instruierenden Aufgaben fest.

6.3 Durchführung der Prüfungen

Die Aufsicht über die schriftliche Vorprüfung wird vor Ort durch einen von der Prüfungskommission bestimmte/n unabhängigen Beobachter wahrgenommen.

Die beiden Abschlussprüfungs-Teile werden von je einem unterschiedlichen Examinatoren-/Koexaminatoren- und unabhängigen Beobachter-Team durchgeführt.

Die für die Durchführung der Prüfungen verantwortlichen Examinatoren/Koexaminatoren und unabhängigen Beobachter sind in der Regel nicht Mitglieder der Prüfungskommission. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand STVV nach Rücksprache mit der Fach- und der Prüfungskommission.

6.4 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache sowohl der mündlich-praktischen wie auch der schriftlichen Prüfung ist Deutsch. Die Prüfungskommission kann auf ausreichend begründeten, schriftlichen und zu Beginn der Ausbildung eingereichten Antrag hin Ausnahmen bewilligen und entsprechende Sonderbedingungen festlegen.

6.5 Bewertungskriterien

- a) Die Vorprüfung hat bestanden, wer in jedem Themenbereich mind. 60% der maximal möglichen Punkte und insgesamt mind. 70% der Maximal-Punktzahl erreicht hat.
- b) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen mind. 60% der maximal möglichen Punkte und insgesamt mind. 70% der Maximal-Punktzahl erreicht wurden.

6.6 Wiederholen der Prüfungen

Die Prüfungen können bei Nicht-Bestehen maximal zweimal anlässlich eines regulären oder ausserordentlichen Prüfungstermins wiederholt werden. Wiederholt werden müssen lediglich nicht bestandene Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen. Für die Wiederholung von Prüfungsteilen und Teilprüfungen gelten erleichterte Anmeldebedingungen und eine spezielle Gebührenregelung.

7 Zertifizierung

- a) Nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise Anerkennung eines anderen Titels gemäss Ziff. 2.3 beantragt der Vorstand STVV dem Vorstand GST die Vergabe des FA VHM GST.
- b) Nach Genehmigung durch den Vorstand GST wird der FA VHM GST ins Medizinalberuferegister eingetragen.
- c) Die GST stellt die Zertifikate aus und schickt diese zur Unterzeichnung an den Vorstand STVV. Dieser ist für die Zustellung an die erfolgreichen FA-Inhaber verantwortlich. Der



Vorstand STVV publiziert auf der Webseite der STVV eine Liste der FA-Inhaber und verweist Interessierte an die dort aufgeführten zertifizierten Fachpersonen.

8 Fortbildung und Rezertifizierung

8.1 Gültigkeitsdauer des FA

Die Gültigkeit des FA VHM GST ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden. Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum wird der FA VHM GST jeweils für 5 weitere Jahre erneuert, sofern die Fortbildungspflicht (gemäss Ziff. 7.2) bis zum diesem Zeitpunkt erfüllt wurde.

8.2 Anforderungen für die Rezertifizierung

Innerhalb einer Frist von jeweils 5 Jahren müssen mind. 10 Bildungspunkte (BP) an von der STVV anerkannten Veranstaltungen erworben werden. Zusätzlich vorgeschrieben ist die Teilnahme an einem mind. 1-tägigen, von der STVV angebotenen Rezertifizierungs-Kurs (2 BP).

8.3 Ablauf der Rezertifizierung

Der Vorstand der STVV überarbeitet die Gesamtliste der FA-Titelträgerinnen. Er fordert die FA-Titelträger jeweils nach Ablauf der 5-jährigen Frist (erstmalig im 6. Jahr nach Ausstellung) auf, den Fortbildungsnachweis gemäss Ziff. 7.2 schriftlich einzureichen. Er kontrolliert die eingehenden Dossiers auf ihre Vollständigkeit. Er mahnt die FA-Titelträger, welche nicht rechtzeitig ihren BP-Nachweis einreichen.

Sind die Dossiers vollständig, stellt er der GST-Geschäftsstelle den Antrag zur Rezertifizierung. Die GST-Geschäftsstelle stellt die Rezertifizierungsbestätigung an die FA-Titelträger aus.

8.4 Entzug des FA

Mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird, verlieren Inhaber eines FA VHM GST das Recht auf das Führen dieses Titels, falls sie ihre Fortbildungspflicht gemäss Ziff. 7.2 nicht erfüllt haben. Von der Rezertifizierungspflicht befreit sind lediglich pensionierte, nicht mehr klinisch tätige FA-Inhaber.

Die Fachsektion beantragt dem Vorstand GST den Entzug des FA VHM GST.

Nach Titelentzug durch den Vorstand GST wird der Eintrag im Medizinalberuferegister gelöscht.

9 Zuständigkeiten

9.1 Aufgaben des Vorstandes der STVV

a) Er bestimmt die Ziele und Inhalte, die Struktur und das Programm des FA VHM GST.



- b) Er stellt dem GST Vorstand den Antrag auf Genehmigung oder Änderung des Weiterbildungsreglementes und deren Anhänge des FA Verhaltensmedizin.
- c) Er ernennt die Mitglieder der Fach- und der Prüfungskommission FA Verhaltensmedizin.
- d) Er legt unter Einbezug der Fach- und der Prüfungskommission die Gebühren für die Weiterbildungsmodule sowie die Prüfungsgebühren fest. Die detaillierten Gebühren sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.
- e) Er entscheidet unter Einbezug der Fachkommission über die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden bzw. über die Gleichwertigkeit anderer Titel.
- f) Er entscheidet unter Einbezug der Prüfungskommission über das Durchführen und Wiederholen von Prüfungen.
- g) Er beantragt dem GST Vorstand die Verleihung und den Entzug des FA VHM GST und die an- und abzuerkennenden Weiterbildnerinnen.
- h) Er überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht bei Titelträgerinnen.
- i) Er regelt und überprüft die fachspezifischen Vorgaben für Weiterbildnerinnen und ist für deren Entschädigung zuständig.
- j) Er orientiert schriftlich alle Titelträger sowie den GST Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung der Weiterbildnerinnen.

9.2 Fachkommission FA VHM GST

9.2.1 Zusammensetzung

Die Fachkommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die im Besitz des FA VHM GST oder eines gleichwertigen Weiterbildungsnachweises sind. Mindestens 1 Mitglied der Fachkommission sollte nach Möglichkeit im Vorstand der STVV sein und mindestens 1 Mitglied sollte auch der Prüfungskommission angehören.

9.2.2 Aufgaben

- a) Sie kann dem Vorstand STVV Änderungen des Weiterbildungsreglements FA Verhaltensmedizin beantragen.
- b) Sie erarbeitet zuhanden des STVV Vorstandes das Detail-Programm des FA Verhaltensmedizin und ist verantwortlich für die Durchführung der Weiterbildung.
- c) Sie unterbreitet dem Vorstand STVV ein Weiterbildungs-Budget, insbesondere eine Gebühren-Regelung für die Unterrichtsmodule, die Einzelseminare und das Praxismodul (Beurteilung der Falldokumentationen) der Weiterbildung FA Verhaltensmedizin.
- d) Sie wählt und beauftragt die Weiterbilderinnen zur Evaluierung der Falldokumentationen.
- e) Sie schlägt dem Vorstand STVV die Mitglieder der Prüfungskommission vor. Das Mitglied der Fachkommission, welches auch Mitglied der Prüfungskommission ist, tritt bei der Wahl von neuen Mitgliedern in den Ausstand.
- f) Sie organisiert, in Absprache mit dem Vorstand STVV, die Weiter- und Fortbildungsangebote.
- g) Sie ist verantwortlich für die Aufbewahrung der abgegebenen schriftlichen Ausbildungsunterlagen sowie der eingereichten Falldokumentationen.



9.3 Prüfungskommission FA VHM GST

9.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die im Besitz des FA VHM GST oder eines gleichwertigen Weiterbildungsnachweises sind. Mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission sollte der Fachkommission angehören oder im Vorstand der STVV sein.

9.3.2 Aufgaben

- a) Sie ist für die Organisation und Durchführung der Vor- und der Abschlussprüfung FA VHM GST verantwortlich.
- b) Sie erstellt die schriftliche Vorprüfung und evaluiert diese.
- c) Sie ernennt und beauftragt die Examinatorinnen, Ko-Examinatorinnen und unabhängigen Prüfungsbeobachterinnen.
- d) Sie genehmigt die Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung.
- e) Sie entscheidet über die Prüfungszulassung der Kandidatinnen.
- f) Sie informiert den STVV Vorstand über die Prüfungsergebnisse.
- g) Sie ist für die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und -protokolle verantwortlich.

10 Gebühren

10.1 Module

Die Gebühren für die 3 Unterrichtsmodule oder einzelne themenspezifische Seminarblöcke (gemäss Ziff. 4.2) werden separat je Modul bzw. je Seminarblock festgelegt und sollen den Kostenaufwand decken. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Praxis-Modul bzw. für die Bewertung der Falldokumentationen erhoben und pauschal in Rechnung gestellt. Die detaillierten Gebühren sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

10.2 Prüfungen

Die Gebühren für die Vor- und die Abschlussprüfung wie auch für Prüfungswiederholungen werden separat pro Prüfung bzw. Prüfungstyp festgelegt und erhoben. Sie sollen sicherstellen, dass die Prüfungen kostendeckend durchgeführt werden können. Die Zertifizierungsgebühr ist in der Abschlussprüfungsgebühr eingeschlossen. Die detaillierten Gebühren sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

10.3 Rezertifizierung/Fortbildungsnachweis

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 50.00 pro Titelträger.



11 Schlussbestimmungen

11.1 Auslegung

Sollte eine Bestimmung dieses Reglements und deren Anhänge ungültig sein oder dieses Reglement Lücken aufweisen, kommen die Bildungsordnung und deren Reglemente der GST zur Anwendung.

11.2 Übergangsbestimmungen

Die Verhaltensevaluation auffälliger und insbesondere gefährlicher Hunde ist neu integrierender Bestandteil des FA VHM GST.

Das Fertigungszeugnis «Gefährliche Hunde» wird aufgehoben und im Medizinalberuferegister gelöscht.

11.3 Inhaber eines FA VHM GST ohne FZ «Gefährliche Hunde»

Inhaber eines FA VHM GST ohne FZ «Gefährliche Hunde» müssen zur Aufrechterhaltung ihres FA VHM GST

- a) Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements eine mind. 2-tägige von der STVV organisierte Fortbildungsveranstaltung zum Thema «Verhaltensbeurteilung von Hunden» absolvieren,
- b) nach 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements ihren Titel rezertifizieren lassen und
- c) spätestens bei der ersten Rezertifizierung Mitglied der STVV sein.

11.4 Inhaber eines FA VHM GST mit FZ «Gefährliche Hunde»

Inhaber eines FA VHM GST mit FZ «Gefährliche Hunde» müssen zur Aufrechterhaltung ihres Titels

- a) Innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements eine mind. 1-tägige von der STVV organisierte Fortbildungsveranstaltung zum Thema «Verhaltensbeurteilung von Hunden» absolvieren,
- b) nach 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements ihren Titel rezertifizieren lassen und
- c) spätestens bei der ersten Rezertifizierung Mitglied der STVV sein.

11.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand der GST am 21.2.2019 genehmigt und von der Mitgliederversammlung der STVV am verabschiedet.

Es tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Weiterbildungsreglement Fähigkeitsausweis Verhaltensmedizin vom 28. März 2008 vollständig.



Anhang A

Themen/Inhalte und Lernziele der Unterrichtsmodule

In diesem Anhang werden die Lernziele aufgeführt. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf die weibliche Form verzichtet.

Es wird erwartet, dass die Kandidaten sich Wissen auch im Selbststudium aneignen und selbstständig recherchieren. Der praktische Umgang mit Tieren, insbesondere mit Hunden, muss selbstständig praktiziert werden.

Modul I: Grundlagen-Modul (Schwerpunkt: Ethologie der Haus- und kleinen Heimtiere)

Themen/Inhalte

- Einführung in die tierärztliche verhaltensmedizinische Tätigkeit und Überblick über die Ausbildung
- Spezielle rechtliche/gesetzliche und ethische Aspekte im Umfeld der verhaltenstierärztlichen Tätigkeit
- Verhaltensbiologie/Normalverhalten (Domestikation/Evolution, Sozial-, Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten, Verhaltensentwicklung, tier(art)spezifische Haltungsansprüche, Verhaltensgenetik und -epigenetik, Ernährung und Verhalten) von Hund, Katze, kleinen Heimtieren (Vögel und Kleinsäuger) sowie Pferd
- Lernverhalten bei Tieren (Lerntheorie und praktische Instruktion beim Hund)
- Stressarmes Handling von Hund und Katze.

Richtziele

- Die Kandidaten verfügen über Grundlagen in den Bereichen allgemeine Ethologie, Evolution, Domestikation, Verhaltensentwicklung und Verhaltenssteuerung. Sie verfügen über ein fundiertes Wissen im Bereich spezieller Ethologie von Hund und Katze, Domestikation, Normalverhalten (Ethogramm) und Verhaltensentwicklung. Bei weiteren Tieren verfügen sie über Grundlagen.
- Die Kandidaten kennen die Grundbedürfnisse der besprochenen Tierarten, deren Emotionen, Gefühle, Stimmung und Kognition. Sie verstehen die tierartlichen Besonderheiten der Körpersprache und des Ausdrucksverhaltens, sowie der intra- und interspezifischen Kommunikation (inkl. olfaktorische Kommunikation durch Pheromone). Sie kennen verschiedene Typen und Rassen (Schwerpunkt Hund und Katze). Sie wissen Bescheid in Genetik, Epigenetik sowie Verhalten und Zuchtauslese. Sie kennen die verschiedenen Entwicklungsphasen, insbesondere die kritischen / sensiblen Phasen und das, was in den verschiedenen Phasen beachtet werden muss, um eine normale Entwicklung zu gewährleisten. Sie kennen die Auswirkungen der Domestikation. Sie kennen Vor- und Nachteile verschiedener Haltungsformen und können die artgerechte Haltung und Pflege von Hund, Katze, kleinen Heimtiere und Vögeln sowie Pferden beurteilen, sowie Haltungsfehler und deren Folgen. Die Problematik der Tierheimhaltung, die Verbesserung der Haltungsbedingungen ist ihnen bekannt; sie können Heimleiter und Personal beraten.



- Sie kennen sich aus hinsichtlich Anschaffung und Vergesellschaftung von Haustieren. Sie kennen Techniken des stressarmen Handlings verschiedener Tierarten.
- Die Kandidaten sind in der Lage, Leiden beim Tier zu erkennen und einzuordnen. Sie sind sich insbesondere der Problematik der Euthanasie von Tieren aus Verhaltensgründen bewusst.
- Die Kandidaten verfügen über Grundlagen der Verhaltenspathologie folgender Tierarten: Heimtiere (Kaninchen, Meerschweinchen, Degu, Chinchilla, Hamster, Mäuse, Ratten, Frettchen), Vögel (Sittiche, Kanarien, Papageienartige).

Umfang

5 Kurse à 2 bis 2,5 Tagesseminare

Modul II: Aufbau-Modul «Verhaltenspathologie und Psychopharmakologie»

Themen/Inhalte

- Neurobiologie von Psychopathologien
- Psychopharmakologie, Futterzusätze, Pheromone
- Verhaltensstörungen Katze
- Verhaltensstörungen Hund
- Verhaltensanalyse

Richtziele

- Die Kandidaten können Normalverhalten/unerwünschtes Verhalten/pathologisches Verhalten bei den verschiedenen Tierarten (Schwergewicht Hund, Katze, Pferd) voneinander abgrenzen. Sie identifizieren Prozesse, die zu einer Verbesserung oder Verschlimmerung des Verhaltens führen.
- Die Kandidaten kennen sich aus in Neurophysiologie, Neurotransmission, Neuropathologie und wie diese das Verhalten eines Tieres beeinflussen (Schwergewicht Hund, Katze).
- Die Kandidaten verfügen über das notwendige Wissen im Bereich Pharmakologie und Neuropsychopharmakologie. Sie kennen die wichtigen Medikamente / Medikamentengruppen einschliesslich Pheromonen und Futterzusätzen, die bei Verhaltensstörungen zum Einsatz kommen.

Umfang

5 Kurse à 2 Tagesseminare

Modul III: Spezial-Modul «Verhaltenskonsultation und Verhaltenstherapie

Themen/Inhalte:

- Kommunikation Kunden
- Verhaltensmodifikation praktisch
- Aggression Hund und Verhaltenstherapie (Theorie)



- Beurteilung Gefährlichkeit Theorie und Praxis
- Übung Fallaufnahme mit Rollenspiel
- Fallaufnahme 1
- Fallaufnahme 2

Richtziele

- Die Kandidaten verfügen über die theoretischen Grundlagen und die praktischen Fähigkeiten im Bereich Kommunikation Mensch – Mensch. Sie haben Grundkenntnisse im Bereich der Humanpsychologie. Im Gespräch und mittels Beobachtung können sie die Anamnese erheben, Erwartungen erfragen und versteckte Erwartungen erkennen. Sie kennen ihre Grenzen und wissen, wann es sinnvoll ist, Besitzer z.B. an einen Psychologen/Psychiater oder eine Selbsthilfegruppe weiterzuleiten.
- Die Kandidaten können eine Verhaltenskonsultation durchführen. Sie beherrschen verschiedene Fragetechniken und gehen auf die Klienten ein. Sie beziehen ihr medizinisches Wissen in die Konsultation mit ein und klären den Fall, wo indiziert, klinisch ab.
- Die Kandidaten verstehen die Gesetzmässigkeiten des Lernens bei Tieren („Lerntheorie“) und sind fähig, diese auch im therapeutischen Kontext gegenüber dem Tierhalter zu erläutern. Sie können dieses Wissen in die Praxis umsetzen.
- Die Kandidaten verfügen über ein fundiertes Wissen in den Themen Aggression und Gefährlichkeit beim Hund. Sie kennen die rechtlichen Grundlagen und den korrekten Umgang mit meldepflichtigen Fällen.
- Die Kandidaten sind in der Lage, offizielle Beurteilungen durchzuführen und Gutachten und Berichte zu verfassen.
- Die Kandidaten können ein Therapieprogramm erstellen und einem Trainer oder einem Hundebesitzer erklären. Sie können einen Therapieverlauf beurteilen und bei Bedarf Änderungen vorschlagen.
- Die Kandidaten kennen und beherrschen die systemische Therapie, die lösungs- und ressourcenorientierte Therapie
- Die Kandidaten verstehen lerntheoretische Zusammenhänge und können sie auch im Zusammenhang mit einer Therapie erklären. Sie können dieses Wissen in die Praxis umsetzen und vermitteln.
- Die Kandidaten kennen und beherrschen verschiedene Therapiemethoden. Sie können die Methoden beschreiben, lerntheoretisch interpretieren, kennen Vor- und Nachteile und Einsatzmöglichkeiten. Sie entscheiden, welche Methode in welcher Situation erfolgversprechend ist.
- Die Kandidaten kennen verschiedene tierschutzkonforme Hilfsmittel und können diese anlehren, anwenden und deren Einsatz vermitteln.
- Die Kandidaten wissen andere Lösungen wie Kastration, Umplatzierung, Euthanasie und können Besitzer diesbezüglich beraten

Umfang

7 Kurse à 1-2 Tagesseminare

Gesamtumfang

33 Tagesseminare



Anhang B

Vorgaben für den praktischen Kompetenznachweis (Falldokumentationen)

Allgemeines

Zu Beginn des Spezialmoduls (Modul III) werden die Teilnehmer in die Details des praktischen Kompetenznachweises FA VHM GST eingeführt. Insbesondere werden die e-Formulare für die Dokumentation der Fälle, deren Bewertung sowie die abschliessende Selbstreflexion zugänglich gemacht und erläutert.

Vor dieser Infoveranstaltung eingereichte Falldokumentationen werden nicht bewertet.

Es wird dringend empfohlen, die Falldokumentationen kontinuierlich einzureichen, da die Anmeldung zur mündlich-praktischen Abschlussprüfung nur dann Gültigkeit hat, wenn bis dann alle 10 erforderlichen Falldokumentationen von der Fachkommission genehmigt wurden und die abschliessende Selbstreflexion vorliegt.

Rekrutierung von Fällen

Die Rekrutierung geeigneter Fälle liegt im Ermessen der Kandidaten. Diese können auch Weiterbildner, Dozenten oder andere FA VHM GST-Inhaber um Unterstützung bitten oder unter deren Supervision Fälle bearbeiten. Bei der Erstellung von Gutachten oder bei der Abklärung von gemeldeten Bissverletzungen muss ein FA VHM GST Inhaber als Supervisor und Hauptverantwortlicher für die externe Kommunikation und Dokumentation einbezogen werden.

Form und Inhalt der Falldokumentationen

Die Dokumentationen sind elektronisch im Word-Format zu erstellen. Sie können in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst werden. Pro Fall ist eine maximale Zeichenzahl von 2000 zulässig. Es sind mind. 4 Hunde- und 3 Katzen-Fälle einzureichen. Bei den übrigen 3 Falldokumentationen ist die Wahl der Tierart frei (es können also auch Pferde-, kleine Heim- und Zootier-Fälle eingereicht werden).

Die Dokumentationen können anhand des abgegebenen Rasters erstellt werden.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen müssen sie Angaben zum Signalement des Patienten und zum Besitzer, zur Anamnese, zu den erhobenen Befunden, zur Gefährlichkeits-Einschätzung und/oder zur Oeko-Ethologie des Haltungsumfeldes, sowie zur Diagnose oder zu Verdachts- oder Differentialdiagnose/n enthalten. Auch das therapeutische Konzept und die mit dem Tierbesitzer getroffenen Vereinbarungen sind stichwortartig zu erörtern. Die wichtigsten Ergebnisse und Beschlüsse anlässlich einer Nachverfolgung oder Folgekonsultation innert einer Frist von 1-2 Monaten nach der Erst-Konsultation (sei dies in der Praxis, per Mail, per Telefon oder per Briefpost) müssen festgehalten werden. Jede Falldokumentation soll abschliessend eine kurze Diskussion (kritische Auseinandersetzung mit dem Fallverlauf) enthalten.



Bewertung und interne Kommunikation

Jede Falldokumentation wird von je 2 Weiterbildnern STVV gesichtet und nach einheitlichem Bewertungsschlüssel bewertet. Die Weiterbildner sind autorisiert, ihnen für die Bewertung unerlässliche oder zumindest wichtige fehlende Angaben, weiterführende Ergänzungen und Erläuterungen einzufordern.

Möglich sind 2 Gesamtbewertungen:

- genügend = Falldokumentation akzeptiert
- ungenügend = Falldokumentation nicht akzeptiert

Kommen die beiden unabhängig voneinander bewertenden Weiterbildner zu widersprüchlichen Resultaten, hat ein dritter Weiterbildner oder die Fachkommission in globo den Stichentscheid.

Über akzeptierte Falldokumentationen wird keine Korrespondenz geführt.

Wird eine Falldokumentation abgelehnt, hat der Kandidat Anrecht auf eine kurzgefasste Begründung.

Für jede ungenügende Falldokumentation muss eine neue Falldokumentation eingereicht werden, bis 10 von der Ausbildungskommission akzeptierte Falldokumentationen vorliegen. In der Regel ist mit einer Bearbeitungszeit von max. 4 Wochen zu rechnen.

Die Falldokumentationen und die Bewertungen müssen mindestens bis zum Abschluss des nächsten Ausbildungsganges aufbewahrt werden.